

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 415 vom 8. Juni 2020

BE Obergericht, 2020-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_415

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 415 du 8 juin 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 415 del 8 giugno 2020

Regeste

Entziehen von Minderjährigen | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 24. April 2019 erklärte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) des Entziehens von Minderjährigen, begangen ca. am 30. November 2016, schuldig. Es verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 40.00, total ausmachend CHF 1'600.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Zudem wurde die Beschuldigte zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt und die Entschädigung ihres amtlichen Verteidigers festgesetzt. Die Zivilklage von C. _____ (nachfolgend: Privatkläger) betreffend Schadenersatz und Genugtuung wurde abgewiesen, ebenso sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (pag. 235 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, gleichentags und somit fristgerecht die Berufung an (pag. 291). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 (pag. 334 f.) erklärte die Beschuldigte am 25. November 2019 form- und fristgerecht die Berufung. Angefochten wurden der Schuldspruch und dessen Folgen (pag. 341). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 3. Dezember 2019 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 346 f.). Der Privatkläger liess sich vorerst nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 20. Januar 2020 stellte die Verfahrensleitung unter anderem fest, dass die Zivilpunkte in Rechtskraft erwachsen sind und ersuchte den Privatkläger um Mitteilung, ob er weiterhin am Verfahren teilnehmen will (pag. 349). Mit Eingabe vom

E. 6

Februar 2020 teilte der Privatkläger mit Begründung mit, das Verfahren bringe ihm nichts mehr (pag. 352 f.). Die Beschuldigte erklärte am 11. Februar 2020 ihr Einverständnis zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens (pag. 355). Mit Verfügung vom 13. Februar 2020 stellte die Verfahrensleitung den Verzicht des Privatklägers auf Teilnahme am Verfahren fest (pag. 357 f.). Am 5. März 2020 verfügte sie die Entlassung des Privatklägers aus dem Verfahren und ordnete in Anwendung von Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an. Die Beschuldigte bzw. ihr Verteidiger wurde aufgefordert, innert Frist die schriftliche Berufungsbegründung einzureichen (pag. 364). Am 19. März 2020 gelangte fristgerecht die schriftliche Berufungsbegründung sowie die Kostennote von Rechtsanwalt B. _____ ein

(pag. 369 ff.). 3. Anträge der Beschuldigten Die Anträge der Verteidigung der Beschuldigten mit Berufungsbegründung vom 19. März 2020 lauteten wie folgt (pag. 376):

3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.